

Beide des Kindes ist verankert. Wir wollen — ohne jeden Zwang gegen Abergläubende — ein positiv christliches Geschlecht heranzüchten, um durch dieses den Grundgedanken des Christentums ihren Platz an der Sonne, ihr Recht im öffentlichen Staats- und Völkerverleben zu erkämpfen und zu erhalten. Und das will uns das sächsische Volksschulübergangs-gesetz genötigt verbieten. Es enthält die Aufgabe des schärfsten Kampfes gegen jede positive Religion, vor allem gegen das Christentum; es bedeutet einen ganz unerhörten Gewissenszwang, eine nicht zu überbietende Mißachtung der naturrechtlich geschaffenen Elternrechte, die Diktatur des glaubensfeindlichen Freidenkertums auf geistig-religiös-fittlichen Gebiet.

Und das soll Rechtens sein? Der Redner ging nun eingehend auf die rechtliche Seite ein und wies nach, wie das Vergehen des Kultusministers sowohl nach der naturrechtlichen Seite, wie mit Rücksicht auf die Reichsverfassung rechtswidrig sei.

Wir verweisen auf die eingehende Wiedergabe dieses Teiles der Ausführungen in unserem Bericht über die Leipziger Protest- demonstration („Sächsische Volkszeitung“ Nr. 28 vom 4. 2. 1920).

Der Redner fuhr dann fort: In einem besonderen Punkte muß uns das Verhalten des Herrn Kultusministers ganz besonders auffällig berühren. Die Revolutionäre gingen davon aus, wie wir sehen, ihre Kulturtaten mit dem Verbot des Katholizismus und der Einschränkung des Bibelunterrichtes laut Verordnung vom 2. 12. 1918, die in einer Verordnung des Herrn Graf vom 20. März 1919 nochmals bestätigt wurde. Das Übergangsgesetz ging noch weiter und verbot überhaupt die Erteilung des Religionsunterrichtes, beschränkte diese Bestimmung aber in § 18 dahin, daß sie vom 1. April 1920 ab durchzuführen und daß bis dahin der Religionsunterricht nach den früheren Verordnungen zu erteilen sei. Art. 149 der Reichsverfassung bestimmt nun, daß der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bethelminierten (weltlichen) Schulen ist, und zwar ist der Religionsunterricht in Uebereinstimmung mit den Grundgesetzen der betreffenden Religionsgesellschaften zu erteilen. Diese Bestimmung ist sofort mit Erlass der Verfügung in Kraft getreten. Jedes entgegenstehende Landesrecht ist hiermit ohne weiteres gebrochen, ungültig geworden. In den sächsischen Volksschulen ist somit nach wie vor Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach zu erteilen und auch die Verfügung vom 2. 12. 1918 ist ungültig, da sie sowohl mit dem Charakter der konfessionellen Schule als mit den Grundgesetzen der katholischen und auch der evangelischen Religionsgesellschaften in Widerspruch steht. Bis heute vermögen wir eine Klarstellung durch den Herrn Kultusminister. Sie wäre wohl angebracht gewesen. Der Herr Dr. Zentgraf nicht, wie er sich die ihm unterstellten Bezirks- schulräte für die Befolgung jener niemals rechtswidrig gewordenen, auf jeden Fall durch die Befolgung aufgehobenen Verordnungen befreit hat? Dann möge er sich nur mal bei Herrn Stadtschulinspektor Meier in Leipzig erkundigen. Aber das Geschrei hätte ich hören mögen, wenn der Herr Minister den Mut des freien Mannes gehabt hätte, eine Verfügung etwa dahin zu erlassen:

„Für Gebana von Zweifeln mache ich als verantwortlicher Beamter zur Durchführung der Reichsgerichte darauf aufmerksam, daß die Verordnungen vom 2. Dezember 1918 und 20. März 1919, sowie § 2 Abs. 2 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 infolge der Bestimmungen der Reichsverfassung Art. 149 und Art. 13 ungültig geworden sind.“

Ich glaube, Herr Dr. Zentgraf wäre die längste Zeit Kultusminister gewesen.

Und aber mag dieses positive Verhalten mit größtem Mißtrauen erfaßt. Die Katholiken haben von Herrn Zentgraf nichts zu erwarten. Nur auf uns allein und auf unser gutes Recht sind wir gestellt. Und da stehen wir gut, wenn wir Männer sind, würdig unserer Kirche, würdig unserer Vorfahren.

Der Redner ging dann auf die trapphaften, allerdings bei allen Interessenten völlig verstandenen Bemühungen des Herrn Ministers ein, die in § 174 Satz 2 der Reichsverfassung den Vätern des geistlichen Simultanschulsystems in Aussicht gestellte besondere Berücksichtigung für Erhaltung dieses Schulsystems auch für Sachsen in Anspruch zu nehmen, und wie er sich zu diesem Zweck über tatsächliche und rechtliche Entwidlung und Zustände einfach hinwegsetzt, auch kein Bedenken trägt, entgegen den haren Vorschriften der Reichsverfassung gar nicht den Erlass des Reichsübergangsgesetzes abzuwarten, sondern jetzt bereits eine eigene Satzung zu schaffen will. Justizrat Dr. Schröder rief dann lo wie in Leipzig auch einmal dem Minister die ernste Mahnung zu, die Katholiken nicht zu verzwängen und zu entrechten.

Wir freuen uns, in unserem Kampfe Schüler an Schüler zu kämpfen mit unseren bekenntnistreuen evangelischen Brüdern. Mit ihnen leben wir sowohl die religionslose weltliche als das neue Produkt des Herrn Zentgraf, seine wässrige, prinzipienlose Gemeinheits- schule, ab; wir kämpfen um die Befreiung, kämpfen um unsere konfessionelle Schule, und bereiten uns durch engeren Zusammenhalt und gemeinsame planmäßige Arbeit zur kommenden Abkündigung über den rabulitischen Charakter unserer Schule vor.

Wir lassen uns namentlich auch nicht ertzen machen durch das unheimliche Verstehen, die katholischen konfessionellen Schulen werden nicht voll leistungsfähig sein und an die katholische Bevölkerung finanzielle Anforderungen stellen, denen sie nicht gewachsen sei. Wenn wir gemäß der Reichsverfassung durch unseren Willen und Mut das konfessionelle Schulwesen haben, so ist das keine Gnade, sondern unser gutes Recht; unsere Schulen sind eben genau so notwendig wie die anderen. Und Staat und Gemeinden haben dann und gegenüber dieselben Pflichten wie gegenüber anderen Schulen. Wir sind keine Privatschulen, die wie aus unserer eigenen Tasche bezahlt und unterhalten würden, sondern Staat und Gemeinde haben für sie und für ihren geordneten Schulbetrieb in bester Weise zu sorgen, als sie es für die demnächstige Simultanschule und für andere bekenntnistreue und weltliche Schulen zu tun haben.

Mit einem Rückblick auf die Opfer, die unsere Väter für unsere katholischen Schulen Jahrhunderte lang gebracht, einem Ausblick auf die Zukunft, die von uns großen Hoffnungen, begreiflichen Idealismus und opferwilligste Glaubensstärke verlangten, schloß der Redner seine Ausführungen in dem Wunsche, daß der Kampf um die Seele unserer Kinder ein des Einfachsten würdiges Geschlecht finden möchte.

Brüderlicher Beifall, der minutenlang den Saal durchhallerte dankte dem Redner für seine ausgezeichneten, von tiefer Sachkenntnis zeugenden Darlegungen. Wie aber die Erziehung der Kinder zu vollwertigen Menschen nur durch einen christlichen Religionsunterricht gesichert ist, zeigte in ganz vorzüglicher Weise ein Berufsberater, Herr Schuldirektor Bergmann, der aus einer mehr als 40jährigen Berufstätigkeit heraus sprach über den

Wert der christlichen Erziehung in den Volksschulen

Um zwei Brennpunkte kreist zuerst unser deutsches Erziehungs- wesen: um Religionsunterricht, um Moralunterricht. So mit dem Religionsunterricht; und rückt nur der Moralunterricht. Wo rufen die einen. Reinen Moralunterricht will bringt nur der Religionsunterricht, rufen die anderen. Selt, wie christliche Religion und Moral einander bekämpfen — spalten die dritte und verlangen: hinaus mit beiden, mit Religionsunterricht und Moralunterricht aus der Volksschule!

Wo liegt in diesem Durcheinander der Meinungen die Wahrheit? Darüber wünschen besonders Väter und Mütter Auskunft. Und warum? Weil Vater und Mutter als Erzeuger ihrer Kinder die ursprünglichsten Erziehungsrechte und Pflichten haben, die ihnen niemand völlig abnehmen kann, auch die Volksschule nicht, wie wertvolle Mithilfe sie auch leistet. Denn die Kinder sind und bleiben Eigentum der Eltern, und dieses Eigentum bröckelt kann den Eltern keine Macht der Erde rauben.

Rom Moralunterricht sei zuerst geboten! Weil aber ihn viele Mithilfezustände herrschen, auch auf christliche Seite, so daß eine Verständigung über Gemeinsames zwischen Christen und Nicht-Christen überaus erschwert wird — zum Schaden beider.

Moralunterricht heißt zunächst Sittenunterricht, also etwas durchaus Gutes. Freilich meint unsere Zeit unter Moralunter-

nicht einem religionsfreien Sittenunterricht, d. h. einen Unter- richt, der für das sittliche Handeln einzig und allein die Ver- nunft als Denkerin wählt — also ohne Rücksicht auf Gott, den Denker alles Geschaffenen.

Wie soll solcher religionsfreier Moralunterricht betrieben werden? Wir werden dem Rinde beibringen,“ sagt ein Moralvertreter, „daß es nicht allein auf Erden ist, sondern eingeordnet in die große menschliche Gemeinschaft; daß die anderen nicht fernweg von da sind, sondern ebenso es selbst der anderen wegen da ist; daß es nicht bloß zu fordern hat, sondern auch zu geben. Bringen wir das Kind so weit, daß es sich sagt: Ich arbeite nicht für mich, sondern im Dienste der Gesellschaft, also sozial; nicht nur zu meinem Besten, sondern zum allgemeinen Besten, weil das Ganze ohne diese hingebende Tätigkeit der einzelnen nicht bestehen könnte. Und wenn das Kind fragt: Warum soll ich das für die Gemein- schaft tun? Ich lebe doch für mein Wohl und nicht für andere. Rag doch jeder für sich selbst sorgen — so werden wir ihm den ungeschworen, lächerlichen Jargon solcher Sittlichkeit durch Beispiele zu entziehen suchen.“

Wir geben zu, daß sich solche Lehren Kindern von 10—14 Jahren nahe bringen lassen. Nur ist die Frage, ob das Beibringen aus- hält im späteren Leben. Seit einem Jahre haben wir es erlebt und erleben es tagtäglich bitter genug in der Kolonnen-, in der Verkehrs- not, in der Lebensmittelnot, daß das Arbeiten für andere unter- bleibt. Die gepriesene Moral verjagt, nicht bloß im Kolonnen- gebiet, auf der Eisenbahn, im Geschäftsleben, ja fast überall. Warum verjagt die Sittlichkeit? Weil die menschliche Vernunft allein nicht stark genug ist, wenn sie in Kampf tritt mit der räch- tigungslosen Selbstsucht im Menschenherzen.

Als zweiten Vorteil des Moralunterrichtes nennen seine Ver- treter: Der Moralunterricht geht aus von Gelehrten, die das Kind tagtäglich sieht, hört und durchlebt in der Familie, Schule, auf den Gassen und unter Bekannten und Spielgenossen — also vom Kinde selbst und nicht von schwer begreiflichen, unsichtbaren Wahrheiten. Darum ist er sachlich, verständlich, kindgemäß, reich an Anschau- ungsgegenständen und darum leichter als der christliche Religionsunterricht.

Im christlichen Religionsunterricht hört das Kind von dem Vater, dem Sohne und dem heiligen Geiste, den drei Personen, und doch nur eines Lebens, von Adams Sünde, die auf alle Nachkommen weiter- erbt, von der Erlösung durch den eingeborenen Sohn Jesus Christus, von seinen wunderbaren Heilmitteln zur Rettung aller Menschenkinder, von dem unbeschreiblichen Glücke in der Ewigkeit des Paradieses — also von lauter tiefstündigen Geheimnissen, die den mensch- lichen Verstand übersteigen und sich wenden an eine andere Kraft im Kinde: an den Glauben. Damit tut der christliche Religionsunter- richt den großen und schweren Schritt: aus dem sichtbaren Reiche der Natur in das unsichtbare Reich der Uebernaturnatur, aus der sinnlichen Anschauung in die überweltliche Weltgeistig- keit, vom Endlichen und Geschaffenen zum Unendlichen und Unergründlichen. Damit stellt der christliche Religionsunter- richt den Lehrer vor gewaltige Aufgaben und vor qualvolle Arbeit, wenn er nicht glaubt. Wollen wir über Männer, die hier verlangen, nicht bereit den Stab brechen!

Und doch — können wir die entscheidenden Schwierigkeiten dadurch aus der Welt schaffen, daß wir einfach durch Gesetz beschließen: Reli- gionsunterricht wird in der Volksschule nicht mehr erteilt? Sicher nicht. Kommt ein denkender Schüler nicht von selbst auf die Frage: Wenn es eine Natur gibt, sollte da in der wunderbaren Ordnung des Weltgebändes nicht die Uebernaturnatur? Eine solche Rede ist nicht annehmbar. Weiter: Wenn der Mensch aus Stoff und Geist ist, sollte es da nicht geben Geister ohne Stoff? Und wo ich überall Verhängnisliches schaue, sollte da nicht auch Uebernaturnat- ürliches bestehen? So und ähnlich schließen schon Volksschüler — und davon sollte die Schule nicht reden? Wird es dem Schüler genügen, wenn ihm entgegengehalten wird: Ueber solche Fragen darf die Volkss- chule nicht lehren und forschen? O weh, armer, lüthner Schüler! Was breche endlich mit der lächerlichen Scheu vor dem Ueber- natürlischen, wie sie der Materialismus des verflochtenen Jahr- hundert angefaßt hat! Sollte nicht gerade unsere in allen Fächern fortgeschrittene Volksschule mit ihrer vertieften Lehrerbildung sich losreißen von unheilbaren Vorurteilen gegen die Wahrheiten der Uebernaturnatur, an diese Wahrheiten erst und läßt heran- treten und sie dem wahrheitsdurstigen Geiste der Jugend näher zu bringen suchen! Man antworte nicht: diese Geheimnisse sind unzer- sprechlich! Haben wir etwa die Geheimnisse der Natur restlos erforscht? Wissen wir: was ist Licht? Was Wärme? Was Elektrizität? Was Magnetismus? Nein! Und treiben wir dies nicht alles in der Volkss- chule!

Und welche beglückenden Güter will gerade der christliche Reli- gionsunterricht der Menschenseele vermitteln? Erkenntnis der höchsten Wahrheit — Licht, nicht Finsternis; Liebe, nicht Haß, Hilfe gegen jedermann, sogar dem Feinde; Leben, nicht Tod, d. h. kein Sein in Haß und Finsternis, sondern nieverdendes Leben in Liebe und Licht, im Verein mit der Quelle aller Liebe, mit Gott. Aber gerade, weil Licht, Liebe und Leben unbegrenzte Güter sind, so reicht, um sie zu erwerben, die begrenzte Menschenseele allein nicht aus. Nur einer kann uns helfen und will uns helfen: Jesus Christus der eingeborene Sohn Gottes, der uns die Seelenheilsmittel gebracht hat und um uns aus unserer Unvollkommenheit zu retten, der sein Leben dahingegen hat, damit keiner verloren geht, wenn er eine einzige Reuebewegung leistet: glaubt, daß er sei der Retter aller. Das ist das Ziel des christlichen Reli- gionsunterrichtes. Nie und nimmer vermag dies zu vermitteln der Moralunterricht.

Welche Sittenlehren will der Moralunterricht unseren Kindern beibringen? In der Hauptsache das, was auf der 2. Profes- sionsstufe steht: 4. Gebot — Schutz der Familie, 5. Gebot — Schutz des Lebens, 6. Gebot — Schutz der Ehe, 7. Gebot — Schutz des Eigen- tums, 8. Gebot — Schutz der Ehre und der Wahrheit. Aus lausend- jähriger Erfahrung weiß aber jeder, daß, wenn lebende Verurteilungen nahen und milde Reuebewegungen daherkommen, wobei diese Gebote, noch die menschliche Vernunft standhalten. Nicht der Moralunterricht, nicht Konfucius, nicht Buddha, nicht der Montismus können uns die ständige Kraft verleihen. Denn es ist kein anderer Name unter dem Himmel den Menschen gegeben, wodurch wir selig werden können, als nur Je- sus Christus. Und der Jugend soll er vermittelt werden in un- sere Schulen durch die dazu berufenen Lehrer unseres Volkes — nicht durch die Priester allein, die unter dieser Knechtsaufgabe geradezu erliegen müßten. Viele Tausende von Lehrern, die sich aus Liebe er- lösen dem Erzieherberufe genötigt und ihre Kräfte für die schwere Vergegenwärtigung an den Kinderseelen sachgemäß schuld haben, dem christlichen Religionsunterricht entziehen wollen, heißt sich ver- gehen an unsere Jugend, an dem nächsten Geschlechte, an unserem christlichen Volke und an Jesum Christum, dem Lehrer und Erzieher aller Völker.

Wohl erstreckt der Moralunterricht Gutes im Kinder zu entwickeln mit Hilfe der Vernunft; aber er rührt nur auf diesem ein- zigen Pfeiler der Vernunft; bricht dieser Pfeiler, bricht auch die Sittlichkeit zusammen. Der christliche Religionsunterricht dagegen ruht auf zwei Pfeilern: 1. auf der Vernunft, die ihm sagt: Folge stets deinem Gewissen! und 2. auf der Hilfe Gottes, Folge stets deinem Gewissen! und in unbeschreiblicher Weise bei- steht, wenn er sie nur erregt und mit ihr mitwirkt.

Der Moralunterricht steht im Menschen das höchste Geseh- gebet. Höheres, als kein schwaches, kindes Ich gibt es für ihn nicht. Der christliche Religionsunterricht steht über den Schwachen und Irrenden Menschen hinaus und empfängt seine stärksten Kräfte aus dem Handeln von einer übermenschlichen Macht — von Gott. Diese Vergleiche zeigen, daß der bloße Moralunterricht, losgelöst von Gott, kein Fortschritt über unseren Religionsunterricht hinaus ist. Im Gegenteil: er ist ein erzieherischer Rückschritt, den wir nach fünf entscheidenden Altersjahren nachmachen wollen unseren großen Feindern. Frankreich hat seit 30 Jahren den Moralunterricht ein- geführt; aufgebracht allein auf die menschliche Vernunft und unter Verzicht auf die höchsten Beweggründe: der Liebe zu Gott. Und das Ergebnis der erprobtesten sittlichen Volksgenossen.

Selbst Es ist der Kaiserlichen von Versailles, ein grausamerer Schicksal, das den schiefsten Menschenseelenverstand verstanden wird, von welcher stilliger Bestimmung er sich werden, die solche ohne jeden Funken von Menschlichkeit auszubilden vermoch- ten. Verlangt das deutsche Volk noch einen härteren Beweis gegen den Moralunterricht?

Es ist gesagt worden: „Die Volksschule müsse Kinder unterrichten von Evangelischen, Juden, Katholiken und Dissidenten. Wie könne sie das, da diese in Religion völlig uneins seien? Nicht einmal im evangelischen Sachen könne man evangelische Konfessionsschulen gründen; denn es gäbe innerhalb der evangelischen Kirche die verschiedensten Glaubensüberzeugungen.“ — Wir wollen diese Behauptung glauben. Aber für uns Katholiken trifft sie nicht zu. Wir können in unseren katholischen Volksschulen nur eine Glaubensüberzeugung, nämlich dieselbe, wie wir sie von den Aposteln empfangen haben und wie sie die katholische Kirche überall auf dem Erdboden lehrt und ausübt: nämlich die eine, heilige, katholische, apostoli- sche, unspaltbare, irtumsfreie, wahre und darum durch keine Macht zerstörbare Lehre Jesu Christi, des eingeborenen Sohnes Gottes.

Wir sind glücklich in dieser Glaubensüberzeugung. Wir haben sie und bemühen uns damit, unsere menschlichen Schwestern zu über- winden. Wir wollen diese unsere katholische Glaubensüberzeugung als kostbares Erbezeugen unseren Kindern durch katholische Schulerziehung übermitteln sehen, weil wir überzeugt sind, sie führt uns und unsere Kinder zum Heile.

Als katholische Eltern können wir unmöglich glauben, daß aus unserer Schulerziehung ein so unergründliches Seelennahrungsmittel entfernt werde, wie es unser christlich-religiöser Religionsunterricht ist. Allen Bestrebungen auf Hervollkommenheit dieses hochwichtigen und schweren Unterrichtes stimmen wir zu. Aber keine Streckung aus dem Volksschulplane ist für uns unannehmbar. Warum? Weil wir bei unserer Ge- schicklichkeit mit Hand und Herz und Mund vor Gott ge- schworen haben: für die christliche Erziehung unserer Kinder bis an den Tod zu sorgen. Diesen Schwur wollen wir halten bis zum letzten Atemzuge!

Wir befragen den Schmerz vieler evangelischen Christen über die Spaltung unter ihnen und die religiöse Trennung von uns, da wir doch alle in Jesus Christus getaufte Brüder sind, und wir haben Achtung für das Suchen und Ringen aller, auch dieser religiösen Zer- rissenheit herauszukommen. Ihr Ruf nach Einheit und Einigkeit erregt uns wie ein Schrei aus tiefer Seele — und heißt bei uns: Buntlich: wenn unter den Brüdern desselben Volkes ein solch schmerz- volle Wille auf Einigkeit sei, möge Gott gnädig auch einen Weg er- öffnen!

Aber das wollen wir in dieser Stunde vor dem ganzen Lande ernst, fest und unbedingtem Letztwort: Man lasse uns katholischen Eltern und Erziehern unsere geeinten katholischen Schulen, weil darin keine Spaltung in Glaubensüberzeugung herrscht, sondern Einheit und Einigkeit auf dem Felsen Grunde Jesu Christi.

Wie tief sich der Redner in die Herzen der Zuhörer hineinset- zenden konnte, zeigte der lebhafteste, fast immer wiederholende Beifall. In warmen Worten sprach Herr Schuldirektor Dänneberg seinen und der Versammlung Dank aus für die begeisterten, an einem Kinderleben- den Herzen gestiegenen Worte.

Darauf wurden folgende

Entschlüsse

verlesen. Die im Vereinssaale zu Dresden versammelten katho- lischen Eltern — der katholische Landeselternrat Sachsen, der Hauptelternrat und sämtliche katho- lischen Elternräte Dresdens, 2000 an der Zahl, fordern:

1. von der sächsischen Regierung, daß sie durch eine Verordnung die Bestimmungen in § 2 Abs. 2, § 18 Abs. 2 Satz 3 samt den das mit Gesetz geneordneten Kultusministerial-Verordnungen vom 2. Dezember 1918 und 20. März 1919 sowie in § 18 Abs. 2 Satz 6 des Übergangsgesetzes als durch die Reichsverfassung für erledigt erklärt und der Volksschule ungenügend einen Gehörsanspruch vorsetzt, wonach die gebotenen Bestimmungen aufgehoben werden.

Sie erwarten, daß die Regierung sich für diesen Gehörsanspruch mit aller Eile und Eile einsetze; denn jene Bestimmun- gen, gegen den Willen der Erziehungsberechtigten durchgesetzt, verletzen die heiligsten, auch in der Reichsver- fassung sichergestelltene Elternrechte, und über- dies liegt eine Gefahr für die Reichseinheit darin, daß die sächsische Regierung als Herolds berufene Wächterin über treue Erfüllung der Reichsverfassung selbst jene Bestimmungen des Übergangsgesetzes monatelang nicht nur duldet, sondern sogar deren Durchführung unter Mißachtung der Elternrechte und trotz des Widerspruches der christlichen Eltern- schaft zu erzwingen sucht.

Sie fordern den Weiterbestand der katholischen Volksschulen unter den katholischen Schulvorständen, Lehrern und Lehrern, auch nach Einführung der allgemeinen Volkss- chule und Lehren die vom Kultusminister Dr. Zentgraf vor- geschlagene Gemeinheitschule.

3. Die große katholische Elternversammlung in Dresden am 15. Fe- bruar 1920 spricht dem katholischen Schulausschusse zu Dresden für sein wackeres Wirken um den Weiterbestand unserer katholischen Volkss- chulen den wärmsten Dank aus und versichert ihm ihre treuesten Gefühlsbündel.

4. Auf den Ruf des evangelisch-lutherischen Schulausschusses an die christlichen Eltern beider Konfessionen, sich ihre Rechte auf Schulen ihres Bekenntnisses nicht rauben zu lassen, erklären sich die katholischen Elternräte durch ihren katholischen Landeselternrat bereit, vereint mit den evangelischen Christen für den Weiterbes- tand der christlichen Bekenntnisschulen zu kämpfen.

Diese Entschlüsse fanden einstimmig Annahme. In diesem Schlußwort bittet der Vorsitzende, diese Bestimmung mit Binnensinn und Festhalten, für sie zu kämpfen bis zum Siege. Die Lösung sei Siegen oder fallen. Wenn wir aber gesiegt, dann wollen wir freien Auges auf unsere Jugend blicken und uns tragen mit der freu- digen Bemühung, daß wir auch dem Vaterlande einen großen Dienst erwiesen haben.

Mit dem gemeinsamen Gesang „Großer Gott, wir loben dich“ fand die erhabend verlaufene Versammlung ihren Abschluß.

Literatur

Literarischer Handweiser. Begründet von Franz Hillenbrand und Hermann Rump. Herausgegeben von Dr. Gustav Redels. Perse- nliche Verlagshandlung zu Freiburg i. Br. 56. Jahrgang, 1920. 30. 12. 12 Nummern 12 M. Durch alle Buchhandlungen und Postämter bestellbar. Der literarische Handweiser tritt seinen 56. Jahrgang an. Wir begrüßen dieses adäquate literarische Organ der deutsch- sprechenden Katholiken aufs herzlichste zu Beginn seines neuen Ab- ganges durch die Gebiete literarischen Schaffens. Das Programm die- ser Zeitschrift darf für katholische Gebiete jedes Verleses und Ge- schlechtes als geradezu vorbildlich bezeichnet werden, ist in ihm doch eine geistig hochstehende, von einer großen Schar hervorragender Mit- arbeiter unterstützte Orientierung nicht nur ausgeprochen, sondern zum Ausgangspunkte für eine überraschende vielseitige Vertiefung geworden. Der Jahrgang 1920, von dem ein Heft bereits erschienen ist, knüpft sich durch einen prinzipiell starken, aber durchaus unbefangenen Wer- tungsstand über die Erscheinungen auf allen Gebieten des Wissens und Wle- tens wiederholend an und zeigt ein beachtliches Bestreben, gerade in die trübverhängte Gegenwart mit dem Lichte feinkultivierten und über- legten Geistes zu leuchten.